

RICHTLINIEN BETREFFEND DIE BEITRAGSLEISTUNG AN AKTIVITÄTEN DER ERWACHSENENBILDUNG

Beitragsberechtigung

Der Grundsatz der Beitragsberechtigung entspricht den Kriterien des Gesetzes vom 21. November 1997 über die Erwachsenenbildung und des Ausführungsreglements vom 8. Februar 1999.

Beitragsberechtigte Aktivitäten

Gruppenkurse: mindestens 8 Teilnehmer/innen
Vortragsreihen

Beitragsarten:

Ordentliche Beiträge: an wiederkehrende Aktivitäten, grundsätzlich jährlich

Ausserordentliche Beiträge: grundsätzlich an einmalige Aktivitäten und die zwei ersten Durchgänge, mit denen die Aktivität eingeführt wird

Starthilfe: höchstens 50% des Beitrags können an die erste Durchführung einer Bildungsaktion, die später erneut durchgeführt werden wird, gewährt werden. Diese Unterstützung kann auch einen Teil der Konzepterarbeitungskosten decken.

Beitragsgesuch: die Gesuche sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars und mit den erforderlichen Beilagen zu richten an die:
Kantonale Kommission
für Erwachsenenbildung
Spitalgasse 1
1700 Freiburg

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Organisation
- Adresse der verantwortlichen Person
- Thema der Aktivität, Ort und Datum
- Ziele der Aktivität
- Zielpublikum
- Anzahl Kursstunden
- Mindest- und Höchstanzahl Teilnehmer
- Name und Beruf der Kursleiter

Es muss ein Budget mit den folgenden Rubriken vorgelegt werden:

«Ausgaben»

- Honorare der Kursleiter
- Sozialabgaben
- Weiterbildungskosten
- Reisekosten
- Werbekosten
- Verwaltungskosten
- weitere Kosten (detailliert)

«Einnahmen»

- Teilnahmegebühren
- Eigenmittel
- weitere Beiträge
- weitere Einnahmen mit Vermerk über die Herkunft

Beilagen

- Statuten (nur beim ersten Gesuch)
- Letzte Rechnung
- Tätigkeitsprogramm/Kurskonzept
- Budget des Rechnungsjahrs

Beitragsbedingungen

Für die Beitragsberechnung werden berücksichtigt:

- Die Honorare für die Ausbildner bis zu 100 Franken pro Stunde. Sozialabgaben, Vorbereitungszeit und Weiterbildung der Ausbildner sind in diesen Gebühren inbegriffen. Die Honorare einer Animationsassistentz können nur berücksichtigt werden, wenn sie gerechtfertigt sind.
- Die Reisekosten für eine SBB-Fahrkarte der 2. Klasse.
- Die Werbekosten (Broschüren, Inserate usw.) sowie die Verwaltungskosten (Miete, Sekretariat, Telefon usw.) bis zur Höhe von 30% des gesamten Kursbudgets

Beitragsberechnung

Aufgrund der erwähnten Bedingungen werden Gesamtkosten berechnet – an maximal 50% dieser Kosten können Beiträge gewährt werden.

Je nach Bedeutung der Aktivität im Sinn des Gesetzes und mit Rücksicht auf die verfügbaren finanziellen Mittel schlägt die Kommission anhand des maximalen beitragsberechtigten Betrags einen Prozentsatz zwischen 10% und 100% vor.

Beispiel:

Ein Kurs von 20 Stunden verteilt auf 10 Abende zu zwei Stunden.

Honorare Fr. 100.- x 20	Fr. 2000.—
Reisekosten Fr. 40 x 10	Fr. 400.—
Werbung und Verwaltungskosten 30%	Fr. 1028.—
TOTAL	<u>Fr. 3428.—</u>
Beitragsberechtigter Betrag (maximal 50%)	Fr. 1714.—

Die Kommission kann eine Beitragsleistung von 10% (Fr 171.—) bis 100% (Fr. 1714.—) gutheissen.

Ausnahmeklausel

Wird bei einer Institution die Bildungsvermittlung anders als üblich gehandhabt, so kann sich die Kommission nach interner Besprechung dazu äussern.

Prüfung der Beitragsgesuche

Die Prüfung der Beitragsgesuche durch die Kommission für Erwachsenenbildung findet dreimal im Jahr statt:

- Mitte Januar
- Mitte Mai
- Mitte September

Die Gesuche müssen bis spätestens 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport eingetroffen sein.

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Veranstaltung. Das Zahlungsgesuchsformular ist nach Beendigung einer Bildungsveranstaltung einzureichen.

Inkrafttreten

Dieses Dokument wird am 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Isabelle Chassot

Staatsrätin, Direktorin

Marc Chassot

Amtsvorsteher

Freiburg, den 23. Dezember 2002